


Johann Georg Jordt

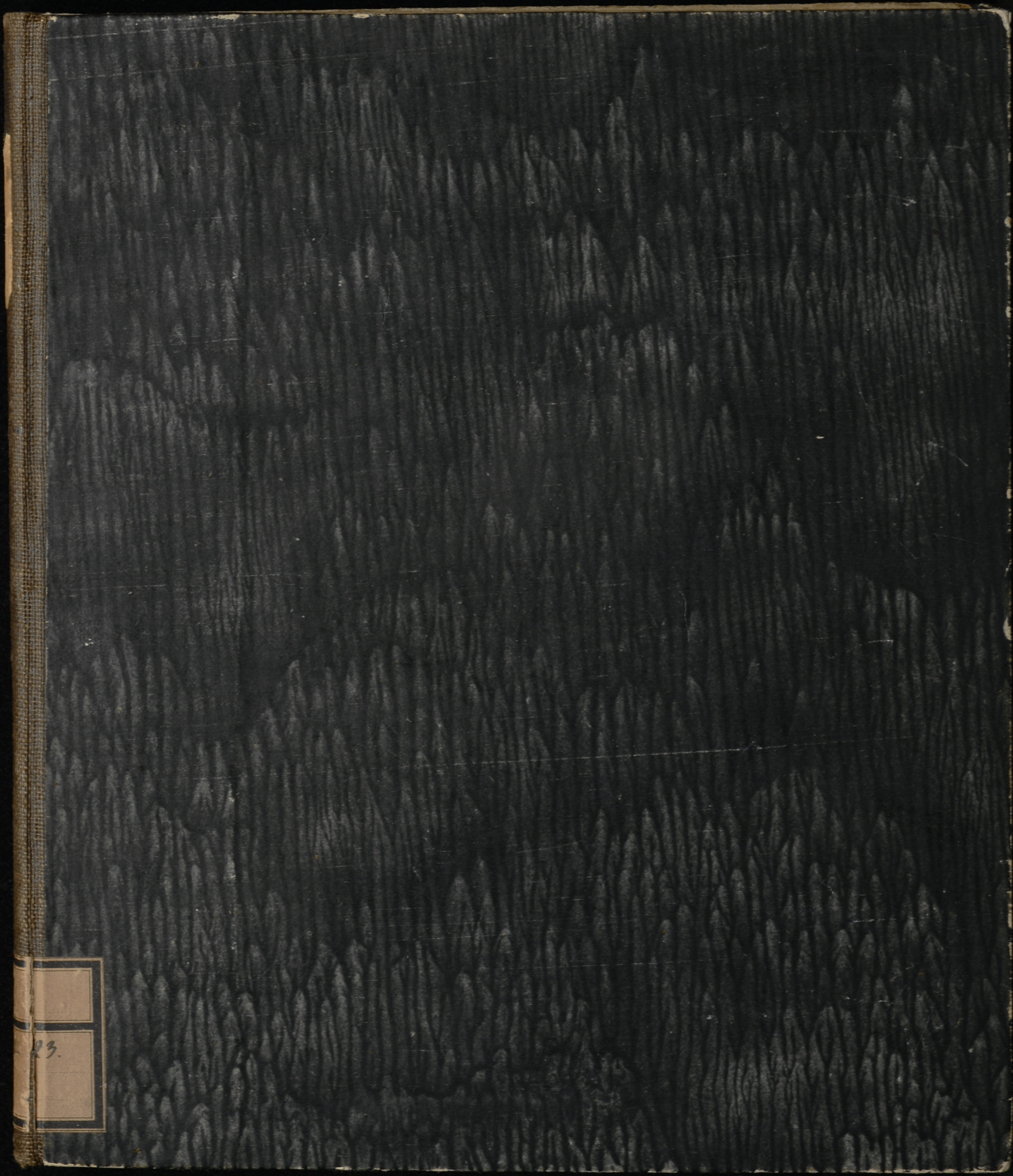
Feuer-Contract, von nachgesetzten in der Stadt Schleswig/ in Forma einer Feuer-Cassa-Beliebung errichtet/ und von vornehmen Herren/ wie auch Bürgern/ bis zur weitem Confirmation vollzogen ... : [Geschehen Schleswig am Tage St. Johannis Anno 1724.]

Schleßwig: Holwein, [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828633657>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holzplatten.

Feuer-CONTRACT,

von nachgesetzten
in
der Stadt Schleswig/
in *FORMA*
einer

Feuer-CASSA-
Beliebung

errichtet /
und
von vornehmen Herren / wie auch Bürgern /
bis zur weitem Confirmation vollzogen.

Denen Herren Eigenthümern / Ihren Erben /
Successoren und Nachkömmlingen respective
zur Wissenschaft
entworfen / und zum Druck befördert
durch

Johann Georg Jordt,
Stadt-Boigten daselbst.

O starker Gott! Dein'm Zorn kan niemand widerstehn /
Der sich in Fluht und Bluth ein zeitlang blicken lassen /
Doch hat dein Väter- Herz gesetzt Ziel und Massen /
Daß alles gnädiglich zurucke müssen gehn :
O allertreuester Gott! Bewahr vor fernern Schaden /
Wir wollen unsre Schuld auf Jesu Rücken laden.

Älteste dieser

Feuer = Ordnungs = CASSA
Beliebung.

Herr Frank Jürgen Ritter / Bürger =
Haupt = Mann.

Herr Erich Jensen. = = item.

Herr Hinrich Löttele. = = item.



CASSA = Einnehmere.

Johann Ernst.

Hinrich Bruhn.

Jürgen Höpper.

Jacob Höpper.

Porenk Parsen.

Glaus Erich.



Im Rahmen der Heiligen und
Hochgelobten Dreyfaltig-
keit / Amen!

Kund und offenbahr sey hiermit jeder-
männiglichen / insonderheit denen / so daran
gelegen / daß / nachdem die bereits gefertigte Schles-
wigische General - Brand - Ordnung bekanntlicher Umstände
halber / bis daher nicht zur gehörigen Perfection gelangen
indgen; untenbenannte Herren Privilegirte und Eigentüm-
mere / wie auch Bürgere dieser Stadt Contracts Wei-
se (in Betrachtung / daß leider! Feur - Schaden / auch wol
männiglichen / ohn sein fleissiges und sorgfältiges Aufse-
hen / überfallen und treffen kan) für sich / Ihre Erben und
künftige Possessoren Ihrer und Ihrer Erben - Häuser / nachge-
setzte Punkten wolbedächtlich und einmühtiglich beliebet haben.

I.

Soll und will ein jeder / so sich in dieser Feur - Cassa
Bellebung untergeschrieben / nicht allein zu jederzeit / früh
und

A 2

und

und spät auf Feuer und Licht / zu Abwendung der Feuers-
Gefahr möglichen Fleißes Achtung geben und geben las-
sen / besondern auch vor allen Dingen den allmächtigen
GOTT fleißig ansehen / daß Er sie sämmtlich und die übrige
ganze Stadt vor allem Unglück / insonderheit vor der er-
schrecklichen Feuers-Gefahr gnädig und treu-väterlich behüten
und bewahren wolle.

II.

Haben Wir beliebt / nach Unserm ihigen Haus-
Schatz in diese errichtete Feur-Cassa jährlich vom jeden Reichs-
Tabler zweene Lübschilling zu erlegen / welches Geld zwar im
ersten Jahr pränumeriret / aber ferner quartaliter incassiret
werden soll : Die aber

III.

Nicht contribuables sind / und sich zu dieser Cassa mit
untergeschrieben / überläßet man die Zahlung zu ihrer be-
liebigen Discretion.

IV.

Wer sich in diese Feur-Cassa-Bellebung einschrei-
ben zulassen gesonnen / zahlet dafür à tausend Mark / ein
Mark Lüb: zur Cassa, und wird kein Haus höher als 4000 ℔
eingeschrieben / welche Einschreibung dann

V.

Inwendig sechs Wochen der nechsten zu beschaffen ist.
Sollte nun

VI.

Einem oder dem andern dieser freywilligen Bellebung
ein Unglück von Feurs Brunst (welches GOTT in Gnaden ab-
wenden wolle) zustossen / so gar daß dessen Haus ganz in
die Asche geleyet würde / und selbiges in dieser Feur-Cassa
angeschrieben stünde / so soll er die Summa des eingezeychneten
Geldes

Geldes zu genieffen haben; Welche Summa ihm dann zum
würllichen wieder . Auf . hauen binnen vier Wochen der
nächsten aufzukehren.

Falls aber

VII.

Einem Hause oder mehrere / dergleichen Unglück
(welches doch der allsehende GOTT gnädiglich verhüten wird!)
begegnen/und in Cassa nicht so viel Geld seyn würde den Schas
den zu erstatten/so wollen alle Interessenten schuldig seyn / von
jeden eingezzeichneten hundert Marken 1. 2. 3. 4. höchstens aber
8. Schilling / nachdem es die Noht erfodern dürfte / inwen-
dig vierzehen Tagen zu bezahlen.

VIII.

Wann auch einem sein Haus durch Feurs . Brunst
(so GOTT väterlich abwende!) einiger massen beschädiget wer-
den sollte / so soll solcher Schade / durch beeidigte Zimmer- und
Maur- Leute taxiret/und aus dieser Feur- Cassa bezahlt werden.

IX.

Gleichermassen soll auch demjenigen / dessen Haus
nöhtwendig herunter gerissen werden muß / nach unpartey-
ischer und eidlicher taxation , die Zahlung ex Cassa entrichtet
werden.

X.

Wann auch ein oder ander derer Arbeits . Leute oder
Löschere zu Schaden kommen möchten/sollen dieselbe nicht al-
lein bis zu ihrer Genesung wol verpfleget / sondern auch denen
Hrn. Medicis und Chirurgis, so ihnen bedienet / gehörige Be-
zahlung gerechet werden. Sollte auch

XI.

Jemand dergleichen Schaden überkommen / das er
Zeit Lebens sein Brodt zu verdienen nicht capable werden wür-
de / soll ihm jährlich nöhtiger Unterhalt aus dieser Cassa
gegeben und mitgeteilet werden.

XII.

XII.

XII.

Würde auch einer durch solches Unglück gar zu Tode kommen / welcher Frau und Kinder hätte/ alsdann soll demselben ein ehrlich Begräbniß Standesmäßig wiederfahren / die nachbleibende Frau und Kinder auch ein raisonnables Re-compens aus der Cassa zu gewärtigen haben. Sollte aber

XIII.

Einem Jungen Gefellen dergleichen Unglück überfallen / soll er aus dieser Cassa ein ehrliches Begräbniß zu genießen haben.

XIV.

Haben diejenige / so sich bey entstandenen Feurs-Brünsten zu rechter Zeit eingefunden und getreulich gearbeitet / eine gute Discretion zugewärtigen.

XV.

Diese Feur-Cassa soll bey einem der Cassa-Einnehmere wol verwahret / und mit sechs Schlössern versehen seyn / und weils aus jedem Quartier ein seßhafter Bürger / wie vor zu sehen/ erwöhlet / so kann diese Cassa alle Jahr umgewechselt werden : Wann aber einer oder ander von diesen seßhaften Persohnen über kurz oder lang mit Tode abgehen sollte/ will die ganze Bestiebung aus ihrem Mittel einen andern erwöhlen / und demselben den Schlüssel anvertrauen.

XVI.

Ist einhellig bestebet / daß ein jeder/ der sich in diesem Contract verzeichnet/ einen oder zweene lederne Eimer nebst einer Laterne im Hause haben soll / bey Straffe zwölf Schilling Lübisck.

XVII.

Die Schorsteine sollen jährlich einmahl / wann solches

des denen Hrn. Aeltesten gelegen / durch einen Maur. Mann
und Schorstein. Feger visitiret und besichtigt werden / und
wann dieselbe nicht im gehörigen Stande gefunden / zahlet
der Eigentümer des Hauses für jeden unrichtigen Rauch-
Sang an diese Cassa acht Schilling Straffe. Würde auch

XVIII.

Ein oder mehr dieser eingezzeichneten Häuser hinkün-
ftig verkauft / oder sonsten durch Hetrachten / oder andere
Wege veralieniret / soll der Käufer / oder der solches überkom-
men mögte / ohne einige Ausflüchte jedesmahl einen Reichs-
taler in diese Cassa erlegen.

XIX.

Wann dann durch Göttliche Hülfe diese Cassa mit der
Zeit zunehmen und gesegnet werden sollte / der grosse Gott
auch die Feurs. Brünste gnädigst abwendete / und unter die-
ser Beltebung Wittwen oder Wäisen wären / deren Männer
und sie selber / so lange die Häuser von ihnen bewohnet und
dieser Beltebung recht getahn / nachgehends Mangel litten /
ist beliebet / daß ihnen nach Gelegenheit der Cassa jährlich
oder alle Viertel. Jahr nach Gutbefinden der Aeltesten und
Cassa. Einnehmer ein gewisses Geld zu ihrer undder ihrigen
Forthelfung. gereicht werden solle. Und damit

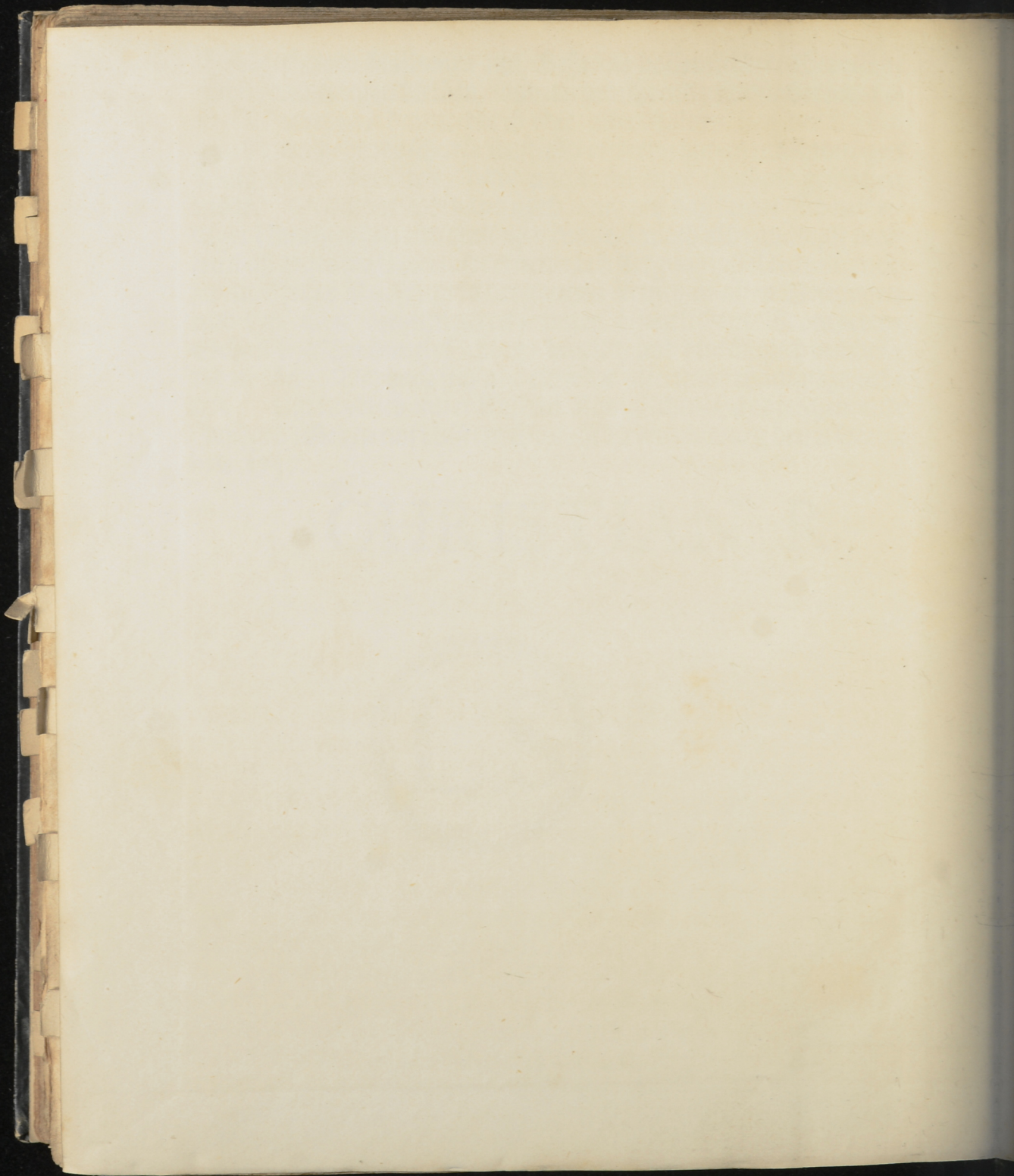
XX.

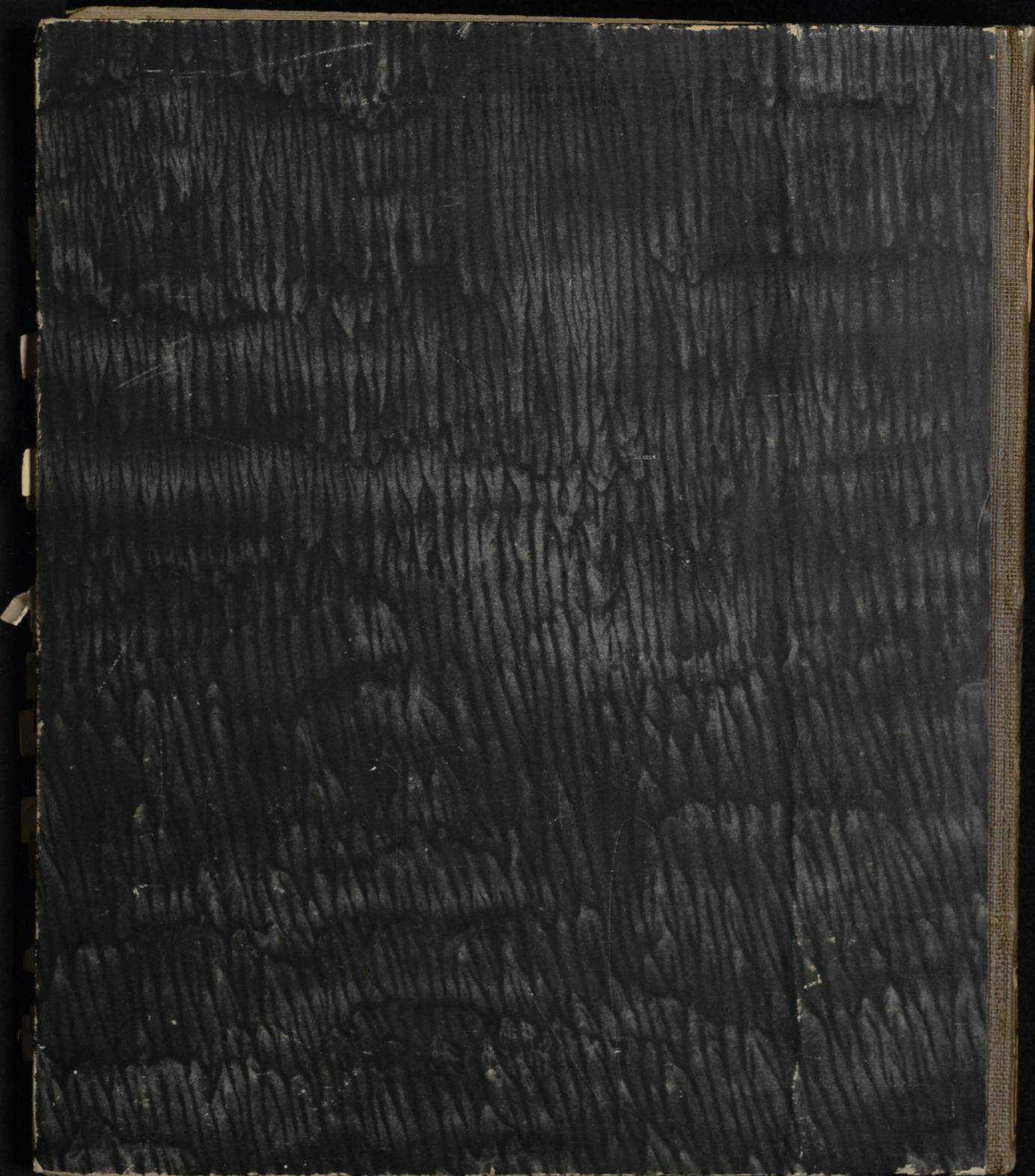
Schlößlichen / diese vorhabende heilsahme Sache in
gehörtger Ordnung beständig verbleiben möge / soll Kraft
dieses denen thigen Beltebungs. Brüdern / deren Er-
ben oder künftigen Besitzern der Häuser von diesem Con-
tract sich abzugeben nimmermehr zugelassen oder vergön-
net / sondern vielmehr denselben in allen Puncten festiglich /
und zwar bey Verband ihrer Güter zu halten / ein jedwe-
der

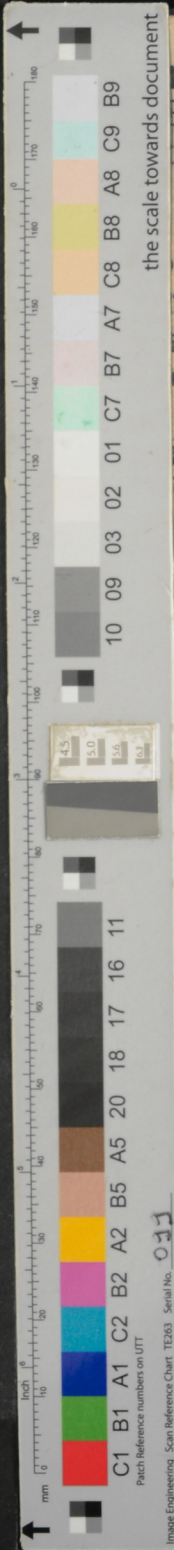
der verbunden seyn / wole denn auch alle Interessenten jährlich
am Mond-Tage vor Johannis sich an einen gewissen Ort ver-
samen / dieser Besetzung halber weiter deliberiren und zu-
gleich Rechnung von Einnahme und Ausgabe aufnehmen wol-
len. Womit dann dieser Feur - Besetzungs - Contract im
Nahmen Gottes des Allmächtigen geschlossen/und von sämt-
lichen Interessenten untergeschrieben worden. Geschehen
Schleswig am Tage St. Johannis Anno 1724.



Schleswig / gedruckt bey Johann Holwein.







der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs dereit
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2